

TEILEGUTACHTEN Nr. 05-7115-00-01

Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern für BMW M5

Hersteller: Heinrich Eibach GmbH

Seite 1 von 4

**TEILEGUTACHTEN
Nr. 05-7115-00-01**

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil: Fahrwerksfedern

vom Typ: 10-20-011-06-22

des Herstellers: **Heinrich Eibach GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop**

QM- Zertifikat- Nr.: 0410220031845

Zertifizierungsstelle: TÜV CERT - Zertifizierungsstelle für QM- Systeme der RWTÜV Systems GmbH

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Auflagen und Hinweisen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

TEILEGUTACHTEN Nr. 05-7115-00-01

Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern für BMW M5

Hersteller: Heinrich Eibach GmbH

Seite 2 von 4

I. Verwendungsbereich

Die Verwendung der Fahrwerksfedern ist an folgenden Fahrzeugen möglich:

Fahrzeughersteller: BMW M (D)

Fz.-Typ	Ausführungen, Zul. Achslasten v/h	Handelsbezeichnung	EG- BE- Nr.
M 560	1090 / 1270	BMW M5	e1*2001/116*0297*..

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:
keine

II. Beschreibung des Teiles

Typ: 10-20-011-06-22

Ausführungen: zwei (eine Vorderachsfeder; eine Hinterachsfeder)

Handelsbezeichnung: Fahrwerksfedern für BMW M5

Federn für
Vorderachse: Farbe: diamantschwarz
 Kennzeichnung: **Firmenlogo Eibach 11-20-011-06 VA**
 Art/Ort: Farbaufdruck auf mittlerer Windung
 Windungszahl 4,25
 Außendurchmesser 187 mm
 Länge Lo 260 mm
 Drahtdurchmesser 14,25 mm
 Kennlinie: linear

Federn für
Hinterachse: Farbe: diamantschwarz
 Kennzeichnung: **Firmenlogo Eibach 11-20-011-06 HA**
 Art/Ort: Farbaufdruck auf mittlerer Windung
 Windungszahl 10,5
 Außendurchmesser 123 mm
 Länge Lo 358 mm
 Drahtdurchmesser 13 mm
 Kennlinie: progressiv

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es folgende Einschränkungen:

TEILEGUTACHTEN Nr. 05-7115-00-01

Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern für BMW M5

Hersteller: Heinrich Eibach GmbH

1. Der Anbau des Fahrzeug-Tieferlegungssatzes ist an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen mit sonst serienmäßigen Fahrwerksteilen unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise mit allen Rad-Reifen-Kombinationen zulässig, die
 - serienmäßig Verwendung finden oder
 - durch Rädergutachten bzw. ABE genehmigt sind,
 soweit die Spurverbreiterung nicht mehr als 2% beträgt, in den Punkten Auflagen und Hinweise keine diesem Prüfbericht widersprechenden Forderungen erhoben werden und die Verwendung der Rad-Reifen-Kombination mit dem Serienfahrwerk geprüft ist.

2. Dämpfer vorn und hinten:
 Seriendämpfer oder Sportdämpfer, die vom Dämpferhersteller für den Fahrzeugtyp freigegeben sind und in ihren Abmessungen, Endanschlägen und Einfederweg dem Serienteil entsprechen.

IV. Auflagen und Hinweise

Auflagen und Hinweise für den Hersteller:

- Dieses Teilegutachten ist mit den Teilen mitzuliefern.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter:

- Die unter Punkt 0 auf Seite 1 dieses Teilegutachtens aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

Auflagen und Hinweise für den Einbaubetrieb:

- Der Einbau erfolgt wie bei den serienmäßigen Fahrwerksfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers.
- Die Einstellung der Scheinwerfer ist zu überprüfen.
- Spur und Sturz sind auf Serienwerte nach Angaben des Fahrzeugherstellers einzustellen.
- Es ist darauf zu achten, dass sich die Federwegbegrenzungselemente in funktionsfähigem Zustand befinden. Auch geringfügig verschlissene Teile sind auszutauschen.

Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme:

- Die vorschriftsmäßige Einstellung der Scheinwerfer ist zu überprüfen
- Die Fahrzeughöhe ist unter Ziff. 13H neu festzulegen. Das Tieferlegungsmaß betrug am geprüften Fahrzeug 30 mm. Das genaue Maß der Tieferlegung ist von fahrzeugspezifischen Toleranzen und der Fahrzeugausführung abhängig und kann wenige mm nach oben oder unten abweichen.
- Beim Anbau einer Anhängerzugvorrichtung ist die Höhe der Kupplungskugel über der Fahrbahn zu überprüfen. Bei zulässigem Gesamtgewicht muss die Höhe (Kugelmittle) zwischen 350 und 420 mm betragen.
- Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
13H	neu festlegen
33	Mit Fahrwerksfedern, Kennzeichnung v / h: Eibach 11-20-011-06 VA bzw. 11-20-011-06 HA (diamantschwarz)*

TEILEGUTACHTEN Nr. 05-7115-00-01

Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern für BMW M5

Hersteller: Heinrich Eibach GmbH

Seite 4 von 4

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die Prüfungen der Fahrwerksfedern wurden nach dem VdTÜV-Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang II" durchgeführt. Insbesondere wurden folgende Prüfkriterien untersucht:

- Handling in leerem und beladenem Zustand (zul. Achslasten)
- Freigängigkeit
- Bodenfreiheit
- Lenkverhalten
- Vorspannung der Federn
- Grenzfederate der Achsfederung
- Betriebsfestigkeit und Kennlinie der Federn
- Bremsverhalten

Es wurde kein negativer Einfluss auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts blieben bei der Prüfung unberücksichtigt.

VI. **Anlagen** keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Auflagen und Hinweise insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen. Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 und ist nur als Einheit gültig.

Dieses Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz, Verkehrswesen GmbH, akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland unter der DAR- Registrier- Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, den 04.08.2005

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



Dipl.-Ing. Bauermann

